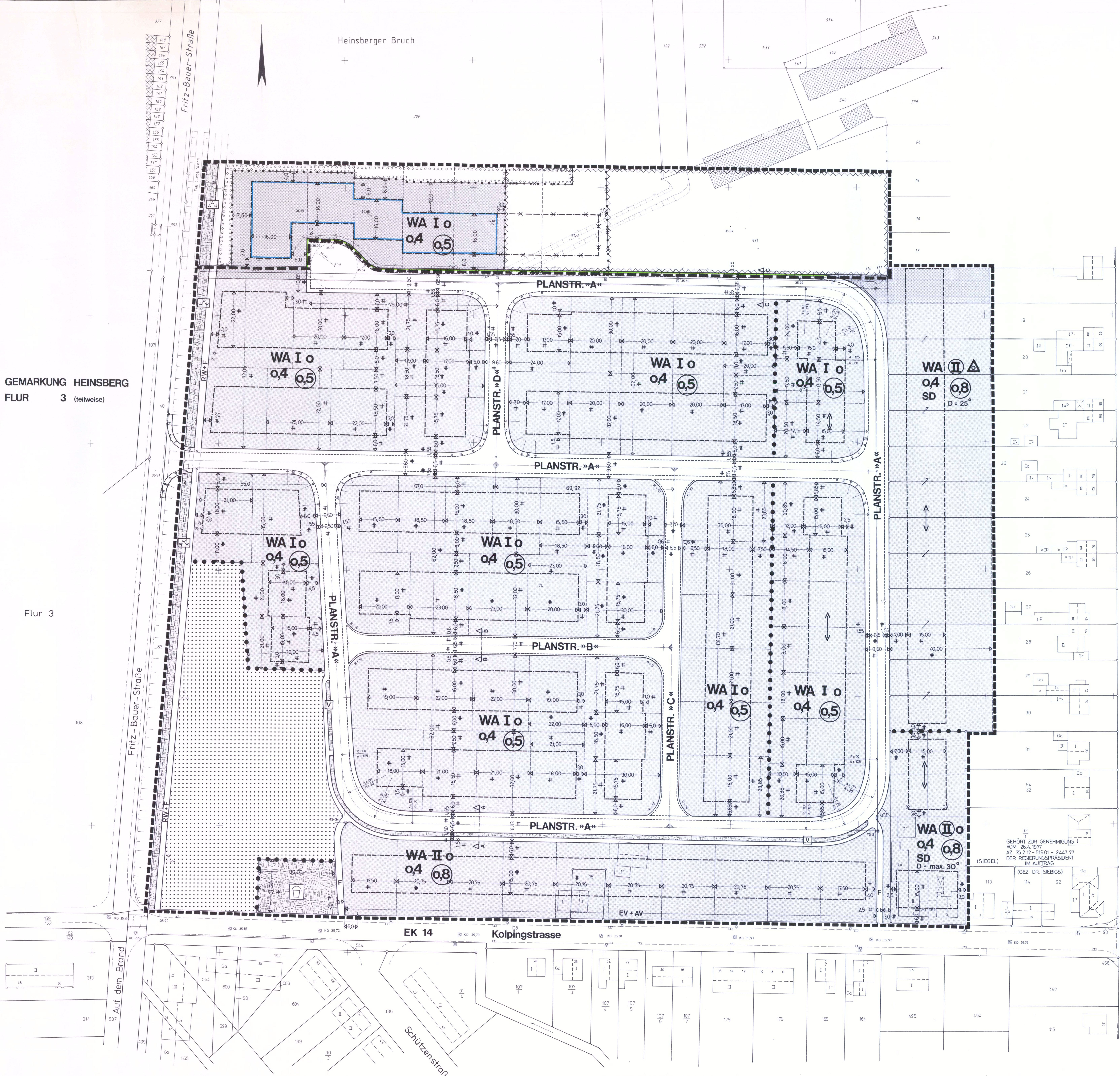




GEMARKUNG HEINSBERG
FLUR 3 (teilweise)

Flur 3

ÜBERSICHTSKARTE
M. 1 : 6000

STADT HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

KOLPING- / FRITZ-BAUER-STRASSE

M. 1 : 500

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGS- u. HOCHBAUAMT -

LEGENDE :

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRÜNFLÄCHE ALS GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN (z.B. x 972113 88000)
- FLÄCHEN FÜR WALD
- Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 50 SATTELDACH
- D DACHNEIGUNG (ZWINGEND)
- D max 30° DACHNEIGUNG (HÖCHSTGRENZE)
- FIRSTRICHTUNG
- Z GRENZBEBAUUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ANSCHLUSSEBSCHRÄNKUNG (EIN- u. AUSFAHRSVERBOT)
- RW RADWEG
- F FUSSWEG
- VERMASSUNG
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (z.B. 972113 88000)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Geändert nach der Offenlage: x x x

REGELQUERSCHNITTE M. 1:100

SNITT A-A

SNITT B-B

SNITT C-C

Textliche Festsetzungen:

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1986 und der Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990

Ergänzt nach der Offenlage:

Auf der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ausgewiesenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB wegen der möglichen Gefährdung für die Bebauung nur Bäume 2. Ordnung gepflanzt werden.

TEXTTEIL

- DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DER WOHNEBAUE DARF HÖCHSTENS 0,60 M ÜBER DER BORDSTRECKENKANTE LIEGEN. DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BORDSTRECKENKANTE, DIE STRASSENSITTE IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGT.
- AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) BIS 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
- BAUGESTALTUNG
 - DACHEN: DIE DACHNEIGUNG DARF SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT - MAX 30° NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - EINFRIEDIGUNGEN UND VORGÄRTE: SOWEIT ES SICH UM BAULICHE ANLAGEN HANDELT, DARF SOWEIT ES SICH UM BAULICHE ANLAGEN HANDELT, DARF DIE STRASSENSITTE EINFRIEDIGUNG 0,50 M HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

(SIEGEL) GEZ. DR. SEIBIGS

Verfahrensdaten der 2. Änderung

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Heinsberg, den 30.08.1991 <i>[Signature]</i> Öffentl. best. Verm. Ing.	Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 07.05.1991 aufgestellt worden. Heinsberg, den 19.09.1991 <i>[Signature]</i> Der Bürgermeister (Knoth)	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 10.10.1991 zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes gehört. Heinsberg, den 14.10.1991 <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor (Knoth) Techn. Beigeordneter
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach örtlicher Aufmessung am 08.01.1992 in der Zeit vom 18.01.1992 bis 17.02.1992 öffentlich ausgestellt. Heinsberg, den 25.02.1993 <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor (Knoth) Techn. Beigeordneter	Der Rat der Stadt Heinsberg hat gemäß § 3 (2) BauGB am 07.07.1993 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen. Heinsberg, den 14.07.1993 <i>[Signature]</i> Der Bürgermeister (Knoth)	Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB am 07.07.1993 als Satzung beschlossen. Heinsberg, den 14.07.1993 <i>[Signature]</i> Der Bürgermeister (Knoth)
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB am 25.02.1993 angezeigt worden. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 25.02.1993 AZ: 1. Köln, den 25.02.1993 <i>[Signature]</i> Der Regierungspräsident	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 19.11.1992 gemäß § 12 BauGB ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Heinsberg, den 26.11.1993 <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor (Knoth) Techn. Beigeordneter	2. ÄNDERUNG